

## **Haus- und Garagenordnung**

---

### **Rücksichtnahme**

Das Miteinanderleben in einem Mehrfamilienhaus erfordert gegenseitige Rücksichtnahme der Bewohner. Mieter haben auf eine sachgemäße Behandlung des Eigentums des Vermieters zu achten.

### **Ruhezeiten**

Von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr sowie von 22.00 Uhr – 8.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr, ist jede Art von Lärm oder Geräuschen, die nach außen dringen können, zu vermeiden. Alle Geräte sind im Übrigen immer nur mit Zimmerlautstärke zu betreiben. Ein Betrieb von Radio-, Fernseh- und ähnlichen Geräten auf dem Balkon oder im Garten darf andere Mitbewohner nicht stören.

### **Musizieren**

Während der Ruhezeiten (siehe Ziff. 2) ist das Musizieren untersagt. Insgesamt darf pro Tag nicht länger als 1 ½ Stunden, an Sonn- und Feiertagen 1 Stunde, musiziert werden.

### **Haustür**

In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr ist die Haustür abzuschließen. Zu anderen Zeiten ist darauf zu achten, dass die Haustür schließt.

### **Wohnungsschlüssel**

Der Hausmeister/die Verwaltung ist darüber zu informieren, wem der Bewohner für Notfälle und Zeiten längerer Abwesenheit einen Wohnungsschlüssel überlassen hat.

### **Müll**

Die örtlichen Vorschriften über die Müllentsorgung, insbesondere Mülltrennung, sind unbedingt einzuhalten. Werden Müllgefäße von mehreren Mietern benutzt, sind die Mieter im wöchentlichen Wechsel zur Bereitstellung der Müllgefäße und späteren Rückschaffung an den Stellplatz verpflichtet.

### **Reinigung**

Auftretende Verunreinigungen sind vom Verursacher umgehend zu beseitigen.

Die Reinigung der Treppenhäuser einschließlich der Treppenhausfenster obliegt den Mietern. Sind mehrere Wohnungen auf einer Etage vorhanden, muss die Reinigung in wöchentlichem Wechsel durchgeführt werden.

Auch die Reinigung der Flure sowie der allgemein zugänglichen Teile des Speichers und des Kellers ist von den Mietern im Wechsel auszuführen. Ggf. wird von der Hausverwaltung ein verbindlicher Reinigungsplan erstellt.

### **Gehwegreinigung, Räum- und Streupflicht**

Die Mieter sind verpflichtet, nach dem von der Verwaltung aufgestellten Plan die Straßengehege zu reinigen.

Bei Schnee und Glatteis hat die Räumung nach dem "Schneekarten-System" zu erfolgen. Die Verwaltung legt die Reihenfolge fest, in denen die Mieter zur Winterreinigung verpflichtet sind. Der erste Mieter gemäß dieser Liste erhält die "Schneekarte". Sobald er während eines Tages den Winterdienst ausgeführt hat, gibt er die "Schneekarte" an den nächsten Mieter weiter.

Bei der Winterreinigung sind die behördlichen Vorschriften über Zeit und Umfang unbedingt einzuhalten.

Auch die Zugänge zum Haus, zu den Garagen und zum Hof sind entsprechend zu reinigen.

Räumgerät und Streugut wird über die Verwaltung/den Hausmeister gestellt.

### **Unwetter/Frost**

Allgemein zugängliche Fenster (z.B. Treppenhaus, Kellerflur u.ä.) sind bei Unwetter sofort zu schließen und bei Frostgefahr grundsätzlich geschlossen zu halten.

### **Gemeinschaftsflächen, -räume und -anlagen**

In den vorgenannten Räumen und Anlagen sowie auf den Gemeinschaftsflächen dürfen keinerlei Gegenstände abgestellt werden. Dies gilt auch für Fahrräder, Mopeds, Motorräder oder sonstige Fahrzeuge auf dem gesamten Hausgrundstück.

### **Klingel- und Briefkastenschilder**

Die Klingel- und Briefkastenanlage ist einheitlich gestaltet. Namensschilder sind über die Hausverwaltung zu beziehen.

### **Schilder u.ä.**

Sonstige Schilder oder Werbung dürfen nur mit Genehmigung der Verwaltung angebracht werden.

### **Außenantennen/Parabolspiegel**

Außenantennen und Parabolspiegel dürfen grundsätzlich nicht angebracht werden.

Kann der Mieter die Anbringung ausnahmsweise verlangen, ist hierzu die vorherige schriftliche Einwilligung der Verwaltung und der Abschluss einer Sondervereinbarung erforderlich.

### **Speicher/Keller**

In den Speicher- und Kellerabteilen dürfen leicht entzündliche Flüssigkeiten und Gegenstände nicht aufbewahrt werden. Die Zugänge zu den Einzelabteilen sind jederzeit freizuhalten.

### **Grillen**

Grillen auf Balkonen, Terrassen und zum Anwesen gehörenden Grundstücksflächen ist mit Rücksicht auf die anderen Bewohner untersagt.

### **Schäden**

Jeder Bewohner des Hauses ist verpflichtet, Schäden, die ihm bekannt werden (z.B. defekte Treppenhausbeleuchtung, defekter Fahrstuhl), umgehend der Verwaltung zu melden.

### **Garagen**

Garagentore sind geschlossen zu halten. Die Zufahrt zur Garagenanlage sowie die Flächen vor den Garagen sind stets freizuhalten. Dort darf nicht geparkt werden. Feuergefährliche Gegenstände und Flüssigkeiten dürfen in der Garage nicht aufbewahrt werden. Offenes Feuer oder das Rauchen ist in der Garage verboten.

Die Garagen dürfen nur zum Abstellen von Fahrzeugen, nicht aber als Lager- oder Abstellraum genutzt werden. Jeder vermeidbare Lärm ist zu unterlassen.